



Arztliches Zeugnis nach § 36 Infektionsschutzgesetz
Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

§ 36

Einhaltung der Infektionshygiene

Abs. (4) Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1 a des Heimgesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden.

Ärztliches Zeugnis:

Ich bestätige, dass bei Herrn/ Frau

_____ |

aus hausärztlicher Sicht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit und Lungentuberkulose vorhanden sind.

Datum / Unterschrift des ausstellenden Arztes

Stempel der Praxis